



## ENERGIEBERATUNGSSTELLE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A  
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten  
Fachstelle für Energie – Energieberatung  
A-8010 Graz, Burggasse 11/Parterre, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at  
[www.energieberatungsstelle.steiermark.at](http://www.energieberatungsstelle.steiermark.at)



Das Land  
Steiermark

# Förderung von PV-Anlagen

## → Steir. Umweltlandesfonds (1.1. - 31.12.2010)

Förderungen von Photovoltaik-Anlagen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

### Förderungsvoraussetzungen sind u.a.:

- rechnerischer Nachweis der **Jahresenergieerzeugung** der PV-Anlage von zumindest 900 kWh/kWp
- **Mindestleistung der PV-Anlage 3 kWp**
- es werden **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet
- ergänzender **Zuschuss** durch die zuständige **Gemeinde**
- kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. von KPC, OeMAG, LWK, EU etc.)
- ergänzende Zuschüsse durch KLIEN-Fonds (Aktionen 2008, 2009, 2010) & Gemeinden sind zulässig
- je Wohneinheit und bei sonstigen Einrichtungen (Schulen,...) ist jeweils nur ein Zählpunkt förderbar

### Antragstellung:

- **NACH Fertigstellung** der Anlage ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt den zusätzlich erforderlichen Unterlagen bei den Einreichstellen, z.B. der Energieberatungsstelle, einzureichen (siehe „Checkliste“ auf der Rückseite)

### Die Höhe des Zuschusses beträgt:

Photovoltaikanlagen	Förderbare Leistung [ab zurechenbarem, erreichtem kWp]	Förderbetrag [€]		
		Normalförderung	Förderung nur zusammen mit KLIEN- Förderaktion 2010	
			gesamt	gesamt
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden bis zu 2 WE gemäß § 3 Abs. 1 sowie Anlagen gemäß § 3 Abs. 2	3		1.000,-	750,-
	4	zusätzlich 250,-	1.250,-	937,50
	5	zusätzlich 250,-	max. 1.500,-	max. 1.125,-
Neuerrichtung oder Erweiterung bei Gebäuden ab 3 WE gemäß § 3 Abs. 1	3		1.000,-	Förderung nur von 3 bis 5 kWp wie oben
	für jedes weitere kWp	zusätzlich 250,-		
	max.15		4.000,-	
Sockelbetrag			500,-	375,-

**Anträge und genauere Informationen** finden Sie in der „Richtlinie für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)“ u.a. auf [www.energieberatungsstelle.steiermark.at](http://www.energieberatungsstelle.steiermark.at)

**Förderaktion von 1.1. - 31.12.2010**



## ENERGIEBERATUNGSSTELLE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A  
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten  
Fachstelle für Energie – Energieberatung  
A-8010 Graz, Burggasse 11/Parterre, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at  
[www.energieberatungsstelle.steiermark.at](http://www.energieberatungsstelle.steiermark.at)



Das Land  
Steiermark

# Förderung von PV-Anlagen

## Checkliste für Antragsstellung

### ➔ Steirischer Umweltlandesfonds (ULF)

Anträge und Richtlinien sind unter [www.energieberatungsstelle.steiermark.at](http://www.energieberatungsstelle.steiermark.at) bzw. bei den Gemeinden erhältlich und u.a. bei der **Energieberatungsstelle einzureichen**

1. **Antragsformular** vollständig ausfüllen

2. **Erforderliche Unterlagen** zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Antragsformular

- **im Original: detaillierte Rechnung(en), Zahlungsbeleg(e)** bzw. **saldierte Endabrechnung(en)** inklusive Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) der PV-Module und deren Modulwirkungsgrad, Wechselrichter samt Leistung, Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung
- **rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh**
- **Bestätigung** (Unterschrift/Stampiglie) über **fachgerechte Ausführung der Anlage** einer aufgrund gewerblicher Vorschriften befugten Person am Antragsformular
- **Bestätigung** (Unterschrift/Stampiglie) der **Gemeinde** über die Höhe ihrer PV-Förderung am Antragsformular
- **Foto(s) der PV-Anlage** in entsprechender Qualität

### ➔ Abteilung 15 Wohnbauförderung

**Altbau** („Wohnhaussanierung“): Benützungsbewilligung für das Wohngebäude (ohne Altersgrenze).

**Förderung:** jeweils max. € 35.000,-- bis € 50.000,-- je Wohnung (abhängig von Anzahl der Ökopunkte)  
=> siehe Infoblatt „Wohnhaussanierung“)

„**Kleine**“ **Sanierung** (als Einzelmaßnahme): nicht rückzahlbarer 15%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 10 Jahren

„**Umfassend energetische Sanierung**“: drei zeitlich zusammenhängende Maßnahmen und entsprechender Nachweis des Heizwärmebedarfs (HWB) vor UND nach der Durchführung der Sanierungsarbeiten: nicht rückzahlbarer 30%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 14 Jahren **ODER** Gewährung eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktförderbetrages von 15% der anerkannten Kosten

**Neubau** („Eigenheimförderung“): Erhalt der Eigenheimförderung Voraussetzung

**Art der Förderung:** rückzahlbarer Annuitätenzuschuss zu Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

**Förderung:** Erhöhung des geförderten Darlehens um max. € 7.000,--

weitere Infos bzw. Antragstellung bei Abteilung 15 Wohnbauförderung, Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, Telefon 0316/877 DW 3713 bzw. 3769, Internet [www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at)

**Förderaktion von 1.1. - 31.12.2010**